



Angelo Merte

Serienspoiler

Gültig: Weltweit. Insofern geltendes Recht herrscht.
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Um eine Verbreitung von Spoiler zu unterbinden und öffentliches Ärgernis einzusparen.

§1 Inhalt:

Das Spoiler einer Serie darf nur unter den unter dem Paragraph 3, Abs. 4. des InGeSt genehmigten Kriterien erfolgen. Sollte ein Verstoß derselbigen gegeben sein, darf der Geschädigte den subjektiv empfundenen Schaden einklagen, nachdem die Stärke des Spoilers definiert und katalogisiert würde. Dies gilt insofern die Kriterien nach Paragraph 19, Abs. 19 Des InGeSt erfüllt wurden.

Sollte der Geschädigte den Schädigenden keine Klage anlegen, darf alternativ mit 2 Ohrfeigen oder einen Gegenspoiler gehandelt werden.

Begriffsbestimmung:

Alle Serien die als offizielles Release im öffentlichen Fernsehen, oder privaten Fernsehen ausgestrahlt werden.

Ausgenommen:

Gilt nur für geistig invalide oder beschränkte Menschen.

§2 Verantwortungsregelung:

Jeder Mensch im serienfähigen Alter

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Siehe Artikel 3, Abs. 4. des InGeSt

- keine Angabe -

Bundesverfassungsgericht

